

Satzung des Turnvereins 1861 Forst e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Turnverein 1861 Forst e. V. ist eine sportliche Vereinigung mit Sitz in Forst/L. Er ist in das Vereinsregister beim AG Cottbus eingetragen.
- 2) Der Turnverein 1861 Forst e. V. erkennt die Statuten und Satzungen des Deutschen Sportbundes, aller angeschlossenen Sportverbände und des Landessportbundes Brandenburg an.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Turnverein 1861 Forst e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 3) Der Turnverein 1861 Forst e. V. verfolgt das Ziel, die sportlichen Interessen von Bürgern wahrzunehmen und zu vertreten und stellt sich dabei vorrangig folgende Aufgaben:
 - a) Pflege und Wahrung kultureller und sportlicher Traditionen
 - b) Niveauvolle Verbesserung des sportlichen Angebotes der Stadt Forst
 - c) Herstellung von Kontakten zu ehemaligen Mitgliedern und deren Nachkommen des Turnvereins 1861 Forst e. V.
 - d) Förderung der Sportjugend und des Nachwuchses in allen Abteilungen
- 4) Der Turnverein 1861 Forst e. V. wahrt parteipolitische Neutralität, er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz;
- 5) Der Turnverein 1861 Forst e. V. ist offen für alle sportlich, interessierten Bürgerinnen und Bürger aus Forst und der näheren Umgebung, einschließlich der polnischen Grenzregion;

§ 3 Verwendung der Mittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Der Verein haftet gegenüber Dritten mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche Dritter und Ansprüche von Mitgliedern gegen den Verein.

§ 4 Abteilungen

- 1) Im Verein bestehen unselbständige Abteilungen. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat.
- 2) Die Abteilungen führen Abteilungsversammlungen durch und wählen eine Abteilungsleitung, die mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Kassierer besteht. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 3) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie ihnen zugeordnete Spenden selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
- 4) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und dem Kassenwart zur Verbuchung zu übergeben.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung vier Wochen vor Quartalsende mit Wirkung zum Ende des Quartals gerichtet an den Vorstand;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vereinsrat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 5) Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat voll entrichtet. Der einfache Versand der Mahnung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Fördermitglieder

- 1) Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. § 5 gilt entsprechend.
- 2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
- 3) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 25,00 Euro p. a..

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Vereinsrat
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Forster Wochenblatt oder der Lausitzer Rundschau einzuberufen. Zwischen der Auslieferung der Zeitungen und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Woche liegen.
- 2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der vom Vorstand festgesetzte Hauptzweck mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Vereinsmitglieder.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme §8 4) durch eine einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern, die Kraft ihres Amtes dem Vereinsrat angehören.
- 2) Der Vereinsrat tritt mindestens jährlich zusammen.
- 3) Der Vereinsrat ist zuständig für:
 - a) Den Erlass von Ordnungen, wie z.B. Wahlordnung, Beitragsordnung, Haus- und Platzordnung, Ehrenordnung
 - b) Die Aufstellung des Haushaltsplans
 - c) Kooptierung von Personen mit passivem Wahlrecht in den Vorstand
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - e) Den Erlass von AGB's im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2.
- 5) Auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe von mindestens einem Abteilungsleiter können abweichend zum Absatz 2 zwischenzeitliche Zusammenkünfte verlangt werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann aus 4 - 9 Mitgliedern bestehen. Das sind:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) 1 – 6 weitere Vorstandsmitglieder

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die des zweiten Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.
- 4) Die Vorstandsmitglieder haften bei außervertraglichen Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder im Turnverein 1861 Forst e. V. sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen, die der Verein anerkennt, zu verhalten. Die Mitglieder pflegen gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.
- 4) Die Mitglieder unterstützen durch aktive Mitarbeit die Aufgaben und Ziele des Vereins.
- 5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsrates bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:
 - a) der Verweis;
 - b) Verbot der Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von 1 - 4 Wochen;
 - c) Ausschluss;
 - d) Streichung;

§ 12 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- 1) Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Mindestens Einer der beiden Vorstandsmitglieder muss dabei 1. oder 2. Vorsitzender sein.
- 2) Der Vorstand in vertretungsberechtigter Form kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Vollmacht für die zum üblichen Geschäftsbereich gehörenden Aufgaben erteilen.
- 3) Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind durch den Vorstand und alle Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt werden und die Interessen Dritter nicht verletzt werden.

§ 13 Aktives und passives Wahlrecht, Stimmrecht

- 1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht und Stimmrecht.
- 2) Passives Wahlrecht haben alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Das Wahlrecht und das Stimmrecht können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- 1) Personen, die sich um den Turnverein 1861 Forst e. V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden.
- 2) Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitzende erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 3) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 4) Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung und im Vereinsrat Stimmrecht.

§ 15 Finanzierung und Beitrag

- 1) Der Turnverein 1861 Forst e. V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsorengeldern sowie aus Vermietungen und Verpachtungen.
- 2) Bei der Aufnahme in den Turnverein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr beschließt jeweils der Vereinsrat.
- 3) Die Grundsätze der Beitragszahlung können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 16 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 17 Auflösung

- 1) Für die Auflösung des Turnvereins 1861 Forst e. V. entscheidet eine hierfür gesondert einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung des Turnvereins 1861 Forst e. V. oder Wegfall der Aufgaben und Ziele des § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Turnvereins 1861 Forst e. V., der Kommune der Stadt Forst zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Turnvereins 1861 Forst e. V. am 21.05.2012 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Forst, den 21.05.2012

Turnverein 1861 Forst e. V.

Heiko Wölk
1. Vorsitzender

Heiko Gemballa
2. Vorsitzender